

## Antrag auf Plakatierungserlaubnis

Magistrat der  
Hochschulstadt Geisenheim  
-Amt für Sicherheit und Ordnung-  
Rüdesheimer Straße 48  
65366 Geisenheim

Fax: 06722/701-120

E-Mail: stadtverwaltung@geisenheim.de

**Absender:**

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße, Nr.: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

**Angaben zur geplanten Plakatierung:**

Veranstaltungsort	_____
Veranstaltungstag(e)	_____
Gewünschter Aufstellungszeitraum (von – bis ) max. 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn	_____
Bezeichnung der Veranstaltung, Anlass	_____
Gewünschte Anzahl der Plakatständer (Veranstaltungszwecke max. 25 Stück Wahlkampfplakate max. 50 Stück)	_____
Plakatgröße*	<input type="checkbox"/> kleiner A1 <input type="checkbox"/> A1 <input type="checkbox"/> Banner <input type="checkbox"/> Wesselmantafel wenn ja: Gewünschter Aufstellort: _____
Rechnungsadresse Name, Anschrift und Telefon der Veranstalterin oder des Veranstalters (falls abweichend vom Absender)	_____

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Antragstellers

\*Entsprechendes bitte ankreuzen

Das Merkblatt auf Seite 2 wurde zur Kenntnis genommen

## Merkblatt

1. Der Antrag auf Plakatierungserlaubnis ist **rechtzeitig (mind. 2 Wochen) vor Beginn der Plakatierungen** beim Magistrat der Hochschulstadt Geisenheim, Ordnungsamt, zu stellen.
2. Die Genehmigung erfolgt im Rahmen einer Sondernutzungserlaubnis und liegt im Ermessen der Hochschulstadt Geisenheim.
3. **Bedingungen und Auflagen (Auszug aus Genehmigung):**
  - 3.1. Die Plakatständer dürfen im Stadtteil Stephanshausen nur an den in der Anlage der Genehmigung genannten Standorten aufgestellt werden. Eine Plakatierung im Bereich rund um die Linde ist untersagt.
  - 3.2 Die Größe der Plakatständer darf das Format DIN A 1 nicht überschreiten.
  - 3.3 Die Plakatständer sind so aufzustellen, dass
    - keine Beeinträchtigung amtlicher Verkehrszeichen eintritt,
    - die Sicht für den öffentlichen Verkehr nicht beeinträchtigt wird (u.a. Kurvenbereich, im innerer Bereich Kreisverkehrs, Verkehrsinseln),
    - der Fußgängerverkehr nicht behindert wird (hauptsächlich Fußgängerüberwege),
    - an den Bushaltestellen das Ein- und Aussteigen der Fahrgäste gewährleistet bleibt.
  - 3.4 Das Bekleben von Wertstoff- und Abfallbehältern, Verteiler- und Schaltkästen, Telefonzellen, Wartehäuschen usw. ist strikt untersagt. An den Lampenmasten dürfen keine Plakate angebracht werden.
4. Der genehmigte Zeitraum erfolgt im Grundsatz bis zu dem Tag der Veranstaltung, d.h. spätestens am Folgetag sind die Plakate bzw. die Plakatständer vom Veranstalter wieder zu entfernen.
5. Nicht genehmigte Plakatierungen werden seitens der Hochschulstadt Geisenheim auf Kosten des Aufstellers entfernt. Die Hochschulstadt Geisenheim behält sich die Einleitung eines Ordnungswidrigkeitsverfahrens vor.
6. Die Sondernutzungsgebühr beträgt 1,50 € pro Plakat und angefangener Woche und wird in Rechnung gestellt. Die Verwaltungsgebühr beträgt 15.- €/je Veranstaltung.

### Hinweis zum Datenschutz:

Mit dem Absenden des Formulars stimmen Sie der Verarbeitung und Speicherung Ihrer Personenbezogenen Daten zu. Wir versichern gemäß Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) diese Daten weder an unbeteiligte Dritte weiterzugeben noch diese für Werbezwecke zu verwenden.